

**40. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Bedburg vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 40. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 16,77 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünfte auf 240,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 14.12.2021 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 15.12.2021

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

(gez.)  
Solbach